

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

08.05.2024

Mit Postzustellungsurkunde

BayWa r.e. Wind GmbH

z. Hd. [REDACTED]

Arabellastr. 4
81925 München

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
21/08/5.1/2024/0010 6620#2024/0025-0111 21 Bitte immer angeben!	06.02.2024	[REDACTED]	[REDACTED]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung des Betriebes von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit 169 Meter Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 6,2 MW

WEA	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
AI02	391121	4590964	Altenglan	-	2076
Be02	390878	5491565	Bedesbach	-	1140, 1151

I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Zu Gunsten der BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur letzterteilten Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 22.03.2024 (Az.: 50/144-10 AI II, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage AI02 in der Gemarkung Altenglan, Flurstück Nr.: 2076 im Windpark Altenglan) erteilt. Die Windenergieanlage AI02 darf gemäß § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen sowie

1/13

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die Anlage wie beantragt betrieben werden.

2. Zu Gunsten der BayWa r.e. Wind GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Arabellastraße 4, 81925 München, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung zur letzterteilten Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 22.03.2024 (Az.: 50/144-10 AI II, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergie-
anlage Be02 in der Gemarkung Bedesbach, Flurstück Nrn.: 1140,1151 im Windpark Altenglan) erteilt. Die Windenergieanlage Be02 darf gemäß § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die Anlage wie beantragt betrieben werden.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- Deckblatt
- Anschreiben
- Formular 1
- Vestas – Herstellkosten
- Vestas – Rohbaukosten
- Vestas – Stellungnahme
- Vestas – Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen
- Vestas – Übersichtszeichnung
- BImSchG Genehmigung zur WEA AI02 vom 22.03.2024
- BImSchG Genehmigung zur WEA Be02 vom 22.03.2024
- Schalltechnische Gutachten
- Schattenwurfprognose
- Turbulenzgutachten
- Geotechnischer Bericht

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen und Hinweise, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind. **Nicht genannte Nebenbestimmungen und Hinweise der ursprünglichen Genehmigungen gelten weiter und bleiben unberührt.**

1. Die Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 22.03.2024 „Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage AI02 in der Gemarkung Altenglan, Flurstück Nr.: 2076 im Windpark Altenglan“ erhält unter III. Nebenbestimmung und Hinweisen, A.) Gewerbeaufsicht, Nebenbestimmungen I. Immissionsschutz, Auflagen/Lärm folgende Fassung:

1. An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in dem jeweiligen Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 02	Wackefeller 15, Bedesbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03a	Oberes Schleidchen 41, Bedesbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03b	Am Schleidchen 49, Bedesbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 10	Weidengasse 1, Welchweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11	Pfennifsweg 6, Welchweiler	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 12	Aussiedler, Welchweiler	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 16	Jagdhütte, Gemarkung Bedesbach	65 dB(A)	50 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2. Die WEA AI02 darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel – $L_{e,max,Oktav} = L_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_p^2 + \sigma_R^2)}$ - zu allen Tagzeiten nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Modus PO6200)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenzen von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. der oben aufgeführten Schallimmissionsprognose

$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
104,8	106,5	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

$L_{W,Oktav}$:	Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist.
$L_{e,max,Oktav}$:	Maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_p :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	Oberer Vertrauensbereich von 90 %

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,d,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt.Messung} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den aus der Emissionsmessung ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten Windenergieanlagen schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) dürfen den Immissionswert an dem Immissionspunkt IP 12 - Aussiedlerhof - von $37,2 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

3. Die Einhaltung des unter Nr. 1 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels ($L_{e, \text{max, Oktav}}$) von **106,5 dB(A)** ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch geeignete Emissionsmessungen an der WEA AI01 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.
4. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, ab zustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit miteinschließen.
5. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

6. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
7. Der Nachtbetrieb in dem unter Nr. 2 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW- konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert (Modus PO6200) nicht überschritten wird. Solange der vorgenannte Nachweis nicht vorliegt, darf die WEA AI02 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert im Modus S03 betrieben werden.

Mit einer Herstellererklärung ist zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit der in diesem Bescheid genehmigten Anlage übereinstimmt.

8. Die genehmigte Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls und Tönhaltigkeit ($> 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der FGW- Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
9. Hinweis: Bezüglich der Wirkung des Infraschalls von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.
10. Der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Spätestens 1 Monat

nach Inbetriebnahme ist der vorgenannten Behörde folgende Unterlage vorzulegen:

Eine Herstellerbescheinigung, die bestätigt, dass an der WEA Be02 die unter Nr. 7 genannte schallreduzierte Betriebsweise (Modus S03) für die Nachtzeit eingerichtet ist.

11. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 22.03.2024 „Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage Be02 in der Gemarkung Bedesbach, Flurstück Nrn.: 1140,1151 im Windpark Altenglan“ erhält unter III. Nebenbestimmung und Hinweisen, A.) Gewerbeaufsicht, Nebenbestimmungen I. Immissionsschutz, Auflagen/Lärm folgende Fassung:

1. An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in dem jeweiligen Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 02	Wackefeller 15, Bedesbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03a	Oberes Schleidchen 41, Bedesbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03b	Am Schleidchen 49, Bedesbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 10	Weidengasse 1, Welchweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11	Pfennifsweg 6, Welchweiler	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 12	Aussiedler, Welchweiler	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 16	Jagdhütte, Gemarkung Bedesbach	65 dB(A)	50 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2. Die WEA Be02 darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel – $L_{e,max,Oktav} = L_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_p^2 + \sigma_R^2)}$ - zu allen Tagzeiten nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung):
(Modus PO6200)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenzen von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. der oben aufgeführten Schallimmissionsprognose

$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
104,8	106,5	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

$L_{W,Oktav}$:	Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist.
$L_{e,max,Oktav}$:	Maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_p :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	Oberer Vertrauensbereich von 90 %

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d,Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt.Messung} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den aus der Emissionsmessung ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten Windenergieanlagen schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) dürfen den Immissionswert an dem Immissionspunkt IP 12 - Aussiedlerhof - von 37,2 dB(A) nicht überschreiten.

3. Die Einhaltung des unter Nr. 1 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels ($L_{e, \text{max, Oktav}}$) von **106,5 dB(A)** ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch geeignete Emissionsmessungen an der WEA Be02 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.
4. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, ab zustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit miteinschließen.
5. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

6. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
7. Der Nachtbetrieb in dem unter Nr. 2 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW- konformen Schalleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert (Modus PO6200) nicht überschritten wird. Solange der vorgenannte Nachweis nicht vorliegt, darf die WEA Be02 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert im Modus S03 betrieben werden.

Mit einer Herstellererklärung ist zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit der in diesem Bescheid genehmigten Anlage übereinstimmt.

8. Die genehmigte Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls und Tonhaltigkeit ($> 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der FGW- Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
9. Hinweis: Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.
10. Der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Spätestens 1 Monat

nach Inbetriebnahme ist der vorgenannten Behörde folgende Unterlage vorzulegen:

Eine Herstellerbescheinigung, die bestätigt, dass an der WEA Be02 die unter Nr. 7 genannte schallreduzierte Betriebsweise (Modus S03) für die Nachtzeit eingerichtet ist.

11. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

IV. Sachverhalt

Die BayWa r.e. Wind GmbH hat am 06.02.2024 einen Antrag auf Änderung des Betriebsmodus für die WEA AI02 und die WEA Be02 aus den Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Kusel vom 29.06.2023 und 30.06.2023 (Az.:50/144-10 AI II) über das Onlineportal eingereicht.

Infolge der Nachreichung der Abhilfebescheide vom 22.03.2024 am 25.03.2024, welche eine komplett neue Fassung der o.g. genannten Genehmigung darstellten wurde gegenüber dem Antragssteller die Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 08.04.2024 bestätigt.

Die für die Bescheidung des Antrags zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beteiligte am 14.03.2024 die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, dort insbesondere die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein (Arbeits- und Immissionsschutz), im entsprechenden Verwaltungsverfahren.

V. Begründung

Die beantragte Änderung des Betriebsmodus Bedarf gem. § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, sofern durch die geplante Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden könne, welche für die Prüfung

nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Im vorliegenden Fall wurde die Änderung der Betriebsweise beantragt, was mit der Erhöhung der Lärmbelastung einhergeht. Dies stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dar. Das Änderungsverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gem. §§ 16 Abs. 2 S. 3, 19 BImSchG und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, jedoch unter Beteiligung der oben genannten Fachbehörde, durchgeführt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und N r. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Entsprechend der fachtechnischen Stellungnahme der o.g. Fachbehörden vom 19.03.2024, eingegangen am 26.03.2024 Bestehen gegen die Änderung des Betriebsmodus keine Bedenken, sofern diese entsprechend der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen sowie unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG ist vorliegend zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11 bis 14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VII. Anlagen

-Antragsunterlagen mit Sichtvermerk

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

